

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage

Stadt Bad Liebenzell

**Bebauungsplan Talwiesen 2. Änderung – 1. Ergänzung“,
und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachstand

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgebrachten Stellungnahmen sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen; 08.03.2023	Aus den Unterlagen ist für uns nicht ersichtlich, inwiefern Hochwasserbelange durch die Planung betroffen sein könnten. Wir werden uns im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu der Planung abschließend äußern, wenn der Umweltbericht und weitergehende Ausführungen zu Auswirkungen der Planung vorliegen, die uns eine Bewertung der Planung unter raumordnerischen Gesichtspunkten ermöglichen.	Kenntnisnahme: Im Rahmen des weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet.
	Das Landratsamt Calw sowie der Regionalverband Nordschwarzwald erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme.
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisierung;	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die textliche Festsetzung aufzunehmen.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.03.2023	Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
	Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55b1 Natur- schutz, Recht; 10.03.2023	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 07.03.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans 2. Änderung 1. Ergänzung zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Kenntnisnahme.

	<p style="text-align: center;">Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung im Bauleitplanverfahren</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 30%;">Art des Verstoßes</th> <th style="width: 45%;">Was ist zu tun ?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Naturschutzgebiet (NSG)</td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Artenschutz</td> <td>Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotsverwirklichung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.</td> </tr> <tr> <td>Biotopschutz</td> <td>>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar</td> <td>>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Natura 2000</td> <td>Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt</td> <td>UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG</td> </tr> </tbody> </table>		Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?	Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotsverwirklichung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.	Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG	<p>Kenntnisnahme.</p>
	Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?																		
Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																		
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																		
Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotsverwirklichung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.																		
Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																		
Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG																		
	<p>Hinweise zum Verfahren</p> <p>Sollten Sie für die Umsetzung Ihres Bauleitplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlage dafür</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>																		

	<p>schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslage hinein bestätigen können.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung über Ausnahme- oder Befreiungsanträge nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird.</p> <p>Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt.</p> <p>Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig.</p>	
<p>Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung; 17.03.2023</p>	<p>Belange des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung sind durch diese nicht tangiert. Deshalb haben wir keine Anregung oder Stellungnahme vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen; 21.03.2023</p>	<p>Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich an der Bundesstraße B 463 an der sog. freien Strecke. Die fernstraßenrechtlichen Anbaubeschränkungen finden insoweit Beachtung, indem die überbaubare Fläche einen Abstand von 20 Metern zum Fahrbahnrand einhält. Bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsfunktion, u.a. Schüttboxen, dürfen bis auf 12 Meter an die Fahrbahn heranrücken. Dem können wir zustimmen und schließen uns der Anregung des Straßenbauamts aus der früheren Beteiligung an, dass aufgrund der maximal zulässigen Geschosshöhe von 8 Metern eine durchgehende und</p>	<p>Der Anregung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens entsprochen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird verkleinert, so dass der angesprochene nicht mehr im Plangebiet liegt.</p>

	entsprechend hohe Bepflanzung längs der Bundesstraße sinnvoll wäre.	
Regionalverband Nordschwarzwald; 22.03.2023	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Regionalplan ist der Bereich als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Insofern stehen der Planung keine Ziele entgegen. Wir nehmen die Entwicklung zur Kenntnis und tragen keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum; 23.03.2023	<p><u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Eck-Formation (Unterer Buntsandstein) erwartet.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mitaufgenommen.</p>
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.

	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der quantitativen Schutzzone B/2 des Heilquellenschutzgebietes Bad Liebenzell. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mitaufgenommen.
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mitaufgenommen.
Regierungspräsidium Karlsruhe -Landesbetrieb Gewässer - Referat 53.1 – Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Pla- nung und Bau: 31.03.2023	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung wie folgt Stellung: Wir stimmen dem Vorhaben zu und haben keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Calw; 03.04.2023	<u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u> 1.1 Art der Vorgabe 1.1.1 Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.	Kenntnisnahme.

	<p>1.1.2 Der besondere Artenschutz ist zu berücksichtigen.</p> <p>1.1.3 Von dem Vorhaben dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Würm-Nagold-Pforte“ ausgehen.</p> <p>1.1.4 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.</p> <p>1.1.5 Das Plangebiets ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Nagoldtal“ Naturschutzrechtliche Verordnungen sind höherrangiges Recht, gegen die die Bauleitplanung nicht verstoßen darf.</p> <p>1.1.6 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind anderweitig rechtlich abzusichern. Um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen, sind sie in den Unterlagen hinreichend zu konkretisieren.</p>	
	<p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.2.1 § 21 NatSchG</p> <p>1.2.2 § 44 BNatSchG</p> <p>1.2.3 § 34 BNatSchG i.V.m. der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) vom 12.10.2018</p> <p>1.2.4 § 30 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>1.2.5 LSG-VO vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 29.01.2004</p> <p>1.2.6 § 1a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>1.3.1 Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Untersuchung erarbeitet. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

	und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.	
	1.3.2 Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist vorrangig durch eine geeignete Planung sowie durch standardisierte Untersuchungen zu vermeiden. Auf Basis dieser Gutachten können geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen werden. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch sog. CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeglichen werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde und vom Gutachter eine gute Prognose zur Besiedlungswahrscheinlichkeit abgegeben wurde. Als ultimario kann auch die Worst-Case-Betrachtung gewählt werden.	Der Anregung wird entsprochen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Untersuchung erarbeitet. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan berücksichtigt.
	1.3.3 Die Verträglichkeit der Planung ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. -Prüfung nachzuweisen. Die bisher vorgelegte FFH-Vorprüfung bezieht weder veränderte Schall- noch Lichtemissionen ein und ist damit unvollständig.	Der Anregung wird entsprochen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan berücksichtigt.
	1.3.4 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten. Mit der aktuell vorgelegten Planung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Biotop „Gehölze im Nagoldtal N Bad Liebenzell“ (172182350012) zu befürchten. Dieser Konflikt muss gutachterlich aufgelöst werden. Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG kann auf Antrag von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden (§ 30 BNatSchG, Satz 3), wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen (gleicher Biotoptyp mit gleicher Ausdehnung im räumlichen Zusammenhang) werden.	Der Anregung wird entsprochen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird reduziert. Das besonders geschützte Biotop „Gehölze im Nagoldtal N Bad Liebenzell“ (172182350012) liegt künftig außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und bleibt erhalten.

	<p>1.3.5 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des LSG „Nagoldtal“. Nach § 67 BNatSchG in Verb. § 54 LNatSchG kann eine Befreiung von den Vorschriften der LSG-VO beantragt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern - darunter fällt der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Antrag auf Änderung des LSG liegt uns bereits vor.</p>	<p>Die Einschätzung wird geteilt: Historisch bedingt wurde ein Antrag zur <u>Herausnahme</u> der Flächen aus dem LSG. seitens der Stadt Bad Liebenzell hierzu bereits gestellt.</p>
	<p>1.3.6 Sofern es sich nicht um bereits umgesetzte und eigentumsrechtlich abgesicherte Maßnahmen handelt (Ökokonto), empfehlen wir den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme: Sofern Maßnahmen erforderlich sind, handelt es sich um Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Liebenzell.</p>
	<p><u>2. Informationen</u></p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>3. Anregungen</u> Energie Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energie-sparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme: Bei Neubauten gilt seit Mai 2022 gesetzlich die PV-Pflicht auf Dächern von Neubauten, sodass in Bezug solarer Gewinne ein Beitrag geleistet wird. Des Weiteren gilt seit diesem Jahr auch bei Umbauten/Sanierungen von Bestandsdächern eine PV-Pflicht. Weitere Festsetzungen werden daher nicht getroffen.</p>
	<p>3.1 Städtebau Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen und Schreiben und die beiden Besprechungen zu diesem Verfahren. Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, die sich mit der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Planung verbundenen Fragen und Konflikte zu lösen und das Baurecht zu klären.	
	Wir bitten deshalb noch einmal darum, sich widersprechende Festsetzungen auszuräumen, d. h. überbaubare Flächen können nicht auf Geh- und Fahrrechten liegen. Es werden auch Pflanzbindungen innerhalb der überbaubaren Flächen vorgenommen. Da die vorhandenen Bäume eine gute Trennung und räumliche Einbindung zur Erschließungsstraße darstellen, ist auch aus städtebaulicher Sicht die Sicherung dieser Bäume sinnvoll.	Die Einschätzung wird nicht geteilt, dennoch wird der Anregung teilweise entsprochen: Geh- und Fahrrechte und überbaubare Flächen sind grundsätzlich keine sich widersprechenden Festsetzungen. Prinzipiell ist es möglich, dass unter auskragenden Gebäudeteilen ab dem 1. Obergeschoss auch Geh- und Fahrrechte verlaufen können. Im Rahmen dieses Bebauungsplans liegt die Überlagerung jedoch daran, dass bauliche Anlagen auf diesen Flächen nach Zustimmung der Stadt zulässig sind. Das wird bereits in der Begründung so ausgeführt. Dennoch werden die Baugrenzen entlang der Grundstücksgrenzen zurückgenommen. Die Pflanzbindungen liegen außerhalb der überbaubaren Flächen
	Pflanzgebote für Einzelbäume sind nicht festgesetzt.	Kenntnisnahme: Es wird ein Pflanzgebot für Einzelbäume festgesetzt.
	Entlang der B 463 ist die Begrünung ca. auf der Mitte eingeschnitten. In den vorangegangenen Besprechungen haben wir festgehalten, dass der Gehölzbestand in der vollen Breite durchgehen soll. Die planerische Darstellung ist hier noch anzupassen.	Der Anregung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens entsprochen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird verkleinert, so dass der angesprochene nicht mehr im Plangebiet liegt.
	Wir bitten die Nutzungsschablone zuzuordnen und die bisherige Nutzung im Lageplan zu streichen.	Der Anregung wird entsprochen: Die Nutzungsschablone wird zugeordnet und die bisherige Nutzung aus der Katastergrundlage entfernt.
	Die Festsetzung der offenen Bauweise bedeutet, dass die Baukörperlängen auf max. 50 m begrenzt sind. Ist dies so für den Bauherrn ausreichend?	Die Einschätzung wird geteilt: Die Bauweise wird entsprechend angepasst.
	Wir bitten auch noch einmal zu prüfen, ob die Abstände zur gemeindeeigenen Straße ausreichen und das Lichtraumprofil mit den getroffenen Festsetzungen eingehalten werden kann.	Der Anregung wird entsprochen: Die notwendigen Abstände werden eingehalten.
	Wir bitten die Festsetzungen auch dahingehend zu überprüfen, ob die aktuellen Regelungen für die Aufbringung von Photovoltaik möglich sind.	Der Anregung wird entsprochen: Es wird eine Festsetzung zur Überschreitung der Gebäudehöhe mit technischen Dachaufbauten sowie Anlagen zur solaren Nutzung ergänzt.
	3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz ---	Kenntnisnahme.
	3.3 Brandschutz <u>Löschwasserversorgung</u> Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine Wassermenge von 96 m ³ pro Stunde, über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Innerhalb der zwei Stunden darf der	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

	<p>Leitungsdruck nicht unter 1,5 bar abfallen. Der örtliche Wasserversorger hat einen Nachweis über die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung kann im Umkreis von 300 m Luftlinie, beginnend von der Zufahrt zum Gelände, sichergestellt werden. Unüberbrückbare Flächen, wie größere Firmenareale, Mauern oder z. B. Gleiskörper dürfen dabei nicht mitberechnet werden. Der nächstgelegene Hydrant soll nicht weiter als 100 m, gemessen von der Straßenkannte der Zufahrt, entfernt liegen.</p> <p>Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, ist die Differenz über einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sicherzustellen. Der Löschwasserbehälter ist dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es müssen mindestens das Schild „Löschwasserentnahmestelle“ und ein Schild mit dem Löschwasserinhalt des Behälters unter Angabe der Entfernung zur Entnahmestelle aufgestellt werden. Der Entnahmestutzen ist nach DIN 14319 mit einer A-Kupplung auszustatten und mit Bügeln gegen Umfahren zu sichern.</p> <p>Sollte in Erwägung gezogen werden, Löschwasser aus der Nagold zu entnehmen, ist zur Wasserentnahme eine fest montierte Leitung zur Wasserentnahme herzustellen. Zur gesicherten Löschwasserentnahme während längerer Trockenperioden, ist eine durch die Feuerwehr zu betätigende Stauereinrichtung erforderlich. Unmittelbar vor der Wasserentnahmestelle ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr, nach den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen (5 m x 11 m) einzurichten. Diese Bewegungsfläche ist dringlich zu sichern und dauerhaft freizuhalten.</p>	
	<p><u>Zufahrt für die Feuerwehr</u></p> <p>Für die Zufahrt der Feuerwehr ist die öffentliche Verkehrsfläche (Talwiesen) so breit herzustellen, dass auch bei auf beiden Straßenseiten abgestellten Pkw, die Durchfahrt für die Feuerwehr gewährleistet ist. Die Kurvenradien sind anhand der Schleppkurve eines dreiachsigen Müllfahrzeugs zu bemessen. Für die Feuerwehr ist in der Mitte des ausgewiesenen Gebietes eine Zufahrt und, jeweils an den Enden, ein Zugang zu schaffen. Der Zugang für die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Dies kann über ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), welches im Bereich der Zufahrt montiert wird, realisiert werden. In</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen:</p> <p>Eine Prüfung der Kurvenradien ist bereits erfolgt. Als Bemessungsfahrzeug wurde ein Müllfahrzeug gewählt. Ein beidseitiges Parken entlang der Straße ist nicht geplant.</p>

	diesem FSD ist ein Generalschlüssel für alle Zugänge und Räumlichkeiten zu hinterlegen.	
	<p>3.4 Naturschutz</p> <p>Die vorgelegten Artenschutzunterlagen beziehen sich ausschließlich auf das Plangebiet. Bei dem vorgesehenen Umfang der Anlagen ist ein Puffer um das Plangebiet herum mit zu betrachten. Dies ist bisher nicht geschehen, zur Vermeidung von Tatbeständen nach §44 BNatSchG aber unabdingbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet wurde entsprechend der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen abgegrenzt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel: Schall Tagwerte - Fledermäuse: status quo, Schall Nachtwerte - Reptilien: geeignete Habitatstrukturen - Amphibien: Die Nagold im Untersuchungsgebiet ist kein Laichhabitat für Amphibienarten, da entsprechend wasserberuhigte Zone (Kolke, Ausbuchtungen) nicht vorhanden sind. Dauerhaft wasserführende Senken und Gräben sind im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden. Die westlich verlaufende B 463 und das östlich verlaufende Bahngleis stellen Barrieren für Querwanderungen dar. - Haselmaus: geeignete Habitatstrukturen - Baumhöhlen, Nistkästen: Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte <p>Von besonderer Bedeutung ist dabei die hohe Vorbelastung des Gebietes durch Versiegelung, Zerschneidung (B 463 „Pforzheimer Straße“, Straße „Nonnenwaag“, Straße „Talwiesen“, Nagold und Schienentrasse 4850) und Schallimmissionen (u.a. Eishalle etc.).</p>
	Es wird angeregt an neu entstehenden Gebäuden Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen. Damit können auch Bauherren einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt vor Ort leisten. Infos für Bauherren sind z. B. unter www.artenschutz-am-haus.de zu finden.	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>
	Desweiteren wird im Hinblick auf das novellierte Naturschutzgesetz auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung hingewiesen. Zu verwenden sind Lampen und Leuchten mit insekten-schonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum.	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen</p>
	Ein weiteres Problem ist der Vogelschlag an Glasflächen. Wir regen an, diesen ebenfalls zu thematisieren und Vorbeugungsmaßnahmen festzusetzen. Infos über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag können bspw. den Broschüren „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012) oder „Vogelschlag an Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können“ (BUND, 2017)	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>

	entnommen werden. Beide Broschüren sind als Download im Internet zu finden.	
	<p>3.5 Landwirtschaft Mit der vorliegenden Planung werden keine agrarstrukturellen Belange tangiert. Bezüglich des Eingriffsausgleichs liegen jedoch noch keine Angaben vor. Dieser ist, aus landwirtschaftlicher Sicht, vorrangig im Plangebiet umzusetzen. Ein externer Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen wird nicht begrüßt. Sofern landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, wird um frühzeitige Beteiligung im Sinne des § 15 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 15 (6) NatSchG gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Sofern Maßnahmen erforderlich sind, handelt es sich um Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Liebenzell.</p>
	<p>3.6 Forst Forstfachlich ergeben sich keine Änderungen zu unseren Stellungnahmen vom 23.04.2021 und 06.05.2022 zum B-Plan Talwiesen, Bad Liebenzell. Weiterhin sind forstfachliche Belange mit der vorgesehenen 2. Änderung / 1. Ergänzung nicht tangiert. Eine Waldinanspruchnahme ist nicht vorgesehen, Waldabstände nach LBO von 30 m mit baulichen Anlagen werden in der Planung eingehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>3.7 Straßenbau Der bestehende Erdwall entlang der Grundstücksgrenze zur B 463 ist derzeit nicht durchgehend vorhanden. Aufgrund der geplanten maximalen Geschosshöhe von 8 m sollte zur landschaftlichen Einbindung der Erdwall durchgehend hergestellt und eine entsprechend hohe Bepflanzung vorgesehen werden. Die im Bebauungsplan entlang der B 463 dargestellte Grünfläche sollte dementsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens entsprochen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird verkleinert, sodass der angesprochene nicht mehr im Plangebiet liegt.</p>
	<p>4. Hinweise 4.1 Für die Entwässerung des Plangebiets (ohne Straße) gibt es bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die Entwässerung ist genehmigt mit Überdachung der Schüttboxen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>4.2 Für den Geltungsbereich Talwiesen 3. Änderung ist die Entwässerung nicht gesichert.</p>	<p>Kenntnisnahme: Bei diesem Bebauungsplanverfahren handelt es sich nicht um die 3. Änderung, sondern um die 2. Änderung, 1. Ergänzung.</p>
	<p>4.3 Die in der schalltechnischen Untersuchung (Heine+Jud, Stuttgart, Januar 2023) in Kapitel 4.3 aufgeführten baulichen Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mindestens einzuhalten bzw. die Wirksamkeit der dann detailliert geplanten baulichen Schallschutzmaßnahmen ist, im Vergleich mit der vorstehend aufgeführten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen: Erforderliche Maßnahmen der schalltechnischen Untersuchung werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

	schalltechnischen Untersuchung im Bebauungsplanverfahren, darzulegen.	
	<p>4.4 Für die Separierung der Bauleitplanung Talwiesen für den Betrieb Häberle und der Situation der Straßenentwässerung des GE ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.</p> <p>Folgende Forderungen bzw. Auflagen müssen in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parkverbot an der gesamten Straße für LKW und sonstige beladene Fahrzeuge (z.B. Toilettenfahrzeuge), so dass (wenn überhaupt) nur Parken für PKW's erlaubt sein soll. Gleiches gilt auch für alle angelegten Parkflächen an der Straße. • Durchfahrt für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltankfahrzeuge) nur zur Belieferung der dortigen Betriebe (z.B. Polarion, Gaststätte, Sportlerheim) Beschilderung über Verbote sind bereits an der Einfahrt zum Gewerbegebiet anzubringen. • Die Stadt ist zur Überwachung der Einhaltung aller Auflagen zu verpflichten. • Die Auslaufbereiche der Straßenentwässerungsgullys im Böschungsbereich sind durch Pflöcke zu kennzeichnen, damit diese im Falle einer Havarie oder ähnliches von den Einsatzkräften (z.B. Feuerwehr) sofort zu finden sind. • Dem Vertrag ist ein Straßenentwässerungsplan beizufügen, in welchem alle Ausleitungen des Straßenwassers eingezeichnet sind. Dieser Straßenentwässerungskanal ist der Feuerwehr zu übergeben, mit dem Hinweis, dass im Brandfall (wenn Löschwasser auf die Straße läuft) die Straßeneinläufe zu schließen sind. 	Kenntnisnahme.
	4.5 In Teil C - Begründung steht in Ziffer 1 (Planerfordernis / bestehendes Baurecht) auf Seite 10 im Text „L 463“. Dies ist in „B 463“ abzuändern. Bei Ziffer 3 ist auf Seite 10 bzw. 11 ebenfalls noch ein Zahlendreher mit „B 436“.	Der Anregung wird entsprochen: Die Begründung wird angepasst.
LNV Kreis Calw; 03.04.2023	Die Aufstellung muss aufgrund der ausgelegten Unterlagen abgelehnt werden. Da er die nachstehenden Punkte nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, können die Unterlagen nicht als Abwägungsgrundlage – auch nicht im frühzeitigen Verfahren dienen. Wir zweifeln daher schon jetzt die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes an. Wir fordern die Stadt Bad Liebenzell	Kenntnisnahme.

	<p>auf, folgende Punkte zu klären und Gegenmaßnahmen zu ergreifen:</p> <p>Unsere Hauptpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> •die Altlast der Mülldeponie zu bereinigen •die Entwässerungsproblematik und den Löschwasserfragekomplex zu klären •die Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nagoldtal und den benachbarten Wildtierkorridor durch die derzeitigen Lichtemissionen rückgängig zu machen und diese Bereiche in Zukunft in Bezug auf Flora und Fauna, sowie den Naturhaushalt vor allen •weiteren Beeinträchtigungen zu schützen •potentielle Gefährdung des Quellschutzgebietes auszuschließen •insgesamt fehlen ein Umweltbericht und Aussagen zu den betroffenen Schutzgütern, ihrer Bilanzierung und zur Dauerhaftigkeit. 	
	<p>Rechtmäßige Mülldeponie?</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal besteht seit dem 26.6.1935 und wurde zuletzt am 24.11.1971 an das bestehende Recht angepasst.</p> <p>Die Mülldeponie entstand laut dem Gutachten HPC im Jahre 1953 und wurde bis 1978 betrieben. Hier stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit nach den von 1953 bis 1971 geltenden Regelungen. Falls die Mülldeponie unrechtmäßig gewesen ist, so wäre sie schon alleine deshalb rückzubauen und die betreffende Fläche von 2,6 ha samt belastetem Umland von Schadstoffen umgehend zu reinigen.</p> <p>Der südliche Teil davon befindet sich in einem Quellschutzgebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Die Rechtmäßigkeit der Mülldeponie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p>Die Bewertung der Altlast mit „B = belassen“ nach der Untersuchung von 2002-2005 im Rahmen der bundesweiten Altlastensuche von 1998-2003 mag angesichts der riesigen Menge an Altlasten vorübergehend vertretbar gewesen sein.</p> <p>Fast 20 Jahre danach strömt Benzol in gesundheitsgefährdender Menge aus der Altlast in die umgebende Natur, das Landschaftsschutzgebiet und ins nahe FFH-Gebiet Nagoldtal. Nicht ausgeschlossen werden kann, ob auch kontaminiertes Sickerwasser in die Nagold gelangt. Nur wenige Meter nördlich genießen die Besucher des Monbachtals die scheinbar intakte</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Die Einstufung und Bewertung von Altablagerungen im Rahmen der systematischen Erfassung erfolgt nach dem standardisierten Verfahren des Altlastenhandbuchs Baden-Württemberg bzw. nach dem Leitfaden „Altlastenbewertung“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Dabei werden die betroffenen Schutzgüter jeweils einzeln betrachtet und das Gefährdungspotenzial bewertet. Die Bewertung berücksichtigt hierbei die Prüf- und Richtwerte der BBodSchV und der Verwaltungsvorschrift</p>

	<p>Natur. Das ist laut Bundesnaturschutzgesetz §33 Abs.1 unzulässig.</p>	<p>Boden. Beide Verordnungen berücksichtigen bei der Ausweisung von Prüf- und Maßnahmenwerten gesundheitliche Aspekte. Insofern kann nicht von davon gesprochen werden, dass die Bewertung vorübergehenden Charakter hat. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der vorgesehenen Umnutzung eine Neubewertung der Fläche im Altlastenkataster erfolgen wird, bei der auch neue Erkenntnisse, die z.B. während der Umgestaltung der Fläche oder durch weitere Untersuchungen erlangt werden, einbezogen werden.</p>
	<p>Verantwortung für die Altlasten Nach § 4 Abs.3 Bundesbodenschutzgesetz besteht das Gebot der Gefahrenabwehr von Altlasten durch den dafür Verantwortlichen bzw. ihre Nachfolger. Das scheinbare Ausstiegswort ist hier die Unzumutbarkeit. Dann jedoch greift mit §7 BBodSchG die Vorsorgepflicht. Das heißt, der Inhaber der Altlast trägt die Risiken, die aus der Altlast entstehen. Das Büro CDM Smith weist ausdrücklich darauf hin, dass es keinerlei Gewähr gibt, dass die vorgefundenen Kontaminationen und abgeleiteten Maßnahmen abschließend sind. Dies bedeutet, dass ein nicht kalkulierbares und nicht zu unterschätzendes Restrisiko besteht und noch zu erheblichen finanziellen Belastungen für Bad Liebenzell führen kann. Laut CDM Smith wurden neben Bauschutt und Erdaushub Siedlungsabfälle und kritische Gewerbeabfälle eingebracht. Die Untersuchungen und der Bericht zum Boden und zum Deponiegas stammen aus den Jahren 2010 und 2011. Inwieweit ein solches Gutachten nach 13 Jahre noch aussagekräftig genug ist, halten wir für zumindest fraglich. Innerhalb von 13 Jahren dürften viele weitere chemische und physikalische Prozesse stattgefunden haben. Das Grundwasser der ersten grundwasserführenden Schicht enthielt vor Jahren bereits erhöhte Ammonium- und PAK-Werte. Das Ewigkeitsgift PFAS findet keine Erwähnung in den Untersuchungen, obwohl die Calwer Tuchfabrik und die ehemaligen Deponie Heimberg in Althengstett zu den am meisten mit diesem Gift belasteten Orten in Baden-Württemberg zählen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Abfälle aus den kontaminierten Quellen (industrieller Abfall, Erdaushub) auf die Nachbardeponie in Bad Liebenzell gelangt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme: Sofern die Kommune den Müllplatz in den 1950er Jahren ausgewiesen und toleriert hat, liegt die Verantwortung wohl tatsächlich bei der Stadt als Handlungsstörer. Bei den Müllablagerungen in den 1950er und darauffolgenden Jahren handelt es sich meist um Müllablagerungen diverser Art. In der Regel sind dies Bodenumlagerungen, Bauschutt, teilweise Siedlungsabfälle und Abfälle aus den Gewerbebetrieben. Insofern werden Altablagerungen nach den einschlägig bekannten Schadstoffen gemäß Stoffliste nach Altlastenhandbuch Baden-Württemberg untersucht. Im Einzelfall ist aber nicht auszuschließen, dass auch Stoffe eingebracht worden sind, die nicht über diese Stoffliste erfasst werden. Hinweise auf spezielle Abfallgruppen liegen hier allerdings nicht vor. In der Tat sind die Untersuchungen aus den Jahren 2010 und 2011 älteren Datums. Insofern wäre eine Aktualisierung der Situation im Untergrund vor Baubeginn sinnvoll. Neue Erkenntnisse würden sich dann unter Umständen auch auf die Einstufung im Altlastenkataster auswirken (siehe vorangegangener Punkt). Es ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel das Deponiegas aufkommen inzwischen zurückgegangen und dass sich leichtflüchtige Komponenten verringert haben. Im ungünstigen Fall kann aber auch das Gegenteil der Fall sein, wenn zum Beispiel Bereiche mit organischem Material im Untergrund inzwischen durchfeuchtet wurden, die bislang noch nicht einem Abbauprozess unterlagen. Dies kann nun zu einem erneuten Abbauprozess mit einem höheren Gasaufkommen führen. Das Thema PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist erst in den letzten Jahren als ubiquitäres Problem erkannt worden. Neuere Studien belegen, dass PFAS inzwischen in vielen Kompartimenten der Umwelt angekommen sind. Insofern</p>

	<p>Der hier vergrabene Müll emittiert laut dem Gutachten sogar nachmessbar reichlich Benzol und andere Gifte und ist zugleich eine tickende Zeitbombe, für dessen Folgen die Stadt Bad Liebenzell haftet, weil sie diese Ablagerungen zu verantworten hat. Den Verbleib des Mülls in den Talwiesen halten wir für rechtlich und ethisch für nicht vertretbar – weder für die Natur noch für die dort arbeitenden Menschen.</p>	<p>wären Untersuchungen auf PFAS im Rahmen einer Aktualisierung der Untersuchung angezeigt. Diese Stoffgruppe wurde aufgrund der Aktualität auch in der Neufassung der BBodSchV als Untersuchungsparameter aufgenommen.</p>
	<p>Sickerwasser Die Tatsache, dass bei der Bodenprobe vor 23 Jahren nicht durchgehend Wasser gefunden wurde, bedeutet noch nicht, dass Wasser dort nicht versickert. Es kann auch abschnittsweise kanalisiert ablaufen bzw. stellenweise bei starker Wasserzufuhr überlaufen. Die Bohrproben können in dem potentiell sehr heterogenen Gemisch von Müll nur einen kleinen Ausschnitt abbilden. Die Schlussfolgerung von Stauwasser an verschiedenen Stellen ist schlüssig. Jedoch gibt es selbst in Stauwasserhorizonten Wasserbewegungen – überwiegend laterale, also fast horizontal fließend. Diese wiederum könnten bei entsprechend nassen Bedingungen der Nagold zufließen. Angesichts der teils bedeutenden Vorkommen an PAK und anderen Giftstoffen fehlt hierzu eine Untersuchung der tatsächlichen und potentiellen Wasserströme, welche die Altlasten einbeziehen – sowohl von Niederschlagswasser als auch von Hangwasser. Durch eine gründliche Altlastensanierung werden künftige Untersuchungen weniger problematisch.</p>	<p>Kenntnisnahme: Es ist sicherlich richtig, dass die Altablagerung durch eindringendes Niederschlagswasser durchfeuchtet wird, da sie keine Oberflächenabdichtung besitzt (wie dies bei ordnungsgemäßen Abfalldeponien der Fall ist) bzw. weil sie nicht vollständig z.B. durch eine Asphaltsschicht versiegelt ist. Insofern wird der abgelagerte Müll durchsickert und es werden Bestandteile herausgelöst. Die gelösten Inhaltstoffe sammeln sich im Sickerwasser. Wenn allerdings bereits dem Bodenoriginal nur geringe bis mäßige Schadstoffgehalte anhaften (was hier der Fall ist), ist damit zu rechnen, dass davon ebenfalls nur geringe Mengen über Sickerwasser gelöst werden können. Im Bodenmaterial wurden z.B. für den Parameter PAK in 3 von 7 Bodenproben erhöhte Gehalte angetroffen. Allerdings lagen die Gehalte nur in einer Probe in einer Größenordnung vor, bei der ein nennenswertes Lösungspotential vorhanden sein dürfte. Dasselbe trifft auf MKW zu. Das Potential an Schwermetallen ist noch geringer. An leichtflüchtigen Komponenten sind AKW zu nennen und dabei wurde das toxikologisch relevante Benzol in einer von 12 Proben in deutlich erhöhter Konzentration angetroffen. Das Potential für erhöhte Schadstoffgehalte im Sickerwasser ist demnach nicht besonders groß. Durch die geplante Umnutzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Versiegelung der Oberfläche erfolgen wird und dadurch auch das Potential für Sickerwasser deutlich reduziert wird.</p>
	<p>Mikroplastik Dieses stammt zum einen aus Reifenabrieb und zerfallenden Kunststoffrasenbahnen und gelangt mit dem Oberflächenwasser in die Nagold. Zum anderen ist anzunehmen, dass der abgelagerte Müll u.a. auch mit wesentlichen Mengen diverser Kunststoffe versetzt ist. Diese zerfallen mit der Zeit zu Mikro- und Nanoplastik und setzen dabei die eingesetzten</p>	<p>Kenntnisnahme: Im Rahmen der Bodenuntersuchungen 2010/2011 konnte visuell kein nennenswerter Kunststoffanteil in der Altablagerung beobachtet werden. Theoretisch ist zwar eine Betrachtung von Sickerwasser durch Mikroplastikpartikel denkbar, wissenschaftliche Analysen von Deponiesickerwässern auf Mikroplastik sind aktuell jedoch nicht vorhanden.</p>

	<p>Weichmacher frei. Weichmacher wirken hormonartig und können beispielsweise das Geschlechterverhältnis von Fischen und anderen Wasserorganismen stark beeinträchtigen. Nanoplastik ist so klein, dass es mit Wasser durch den Boden gezogen werden und in die Nagold gelangen kann. Viele Mikroorganismen nehmen Nanoplastik-Partikel wie Nahrung auf, werden von anderen Tieren gefressen und gelangen so in die Nahrungskette bis in die Vogelwelt und bis zum Fisch essenden Menschen. Durch ihre vergrößerte Oberfläche bindet Mikroplastik im Vergleich zu handlichen Plastikteilen mehr Stoffe, besonders Giftstoffe. In einem veränderten Milieu, z.B. im sauren Magen eines Eisvogels löst sich das Gift vom Plastik und gelangt in den Körper, wo es das Immunsystem schwächt. Nanoplastik ist oft so klein und zugleich unverdaulich, dass es sich im Körper ablagert, umschlossen wird, vom Immunsystem bekämpft wird, was das Tier schwächt.</p>	<p>Außerdem bilden schluffig, tonige Böden i.d.R. eine wirkungsvolle natürliche Barriere für die Ausbreitung von Partikeln im Boden. Die Ausbreitung von Mikroplastik-Partikel dürfte demnach bei der Altablagerung Talwiesen nicht besonders relevant sein.</p> <p>Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits beschrieben, kann durch die geplante Umnutzung zudem von einer Versiegelung der Fläche ausgegangen werden. In diesem Fall wird ein Sickerwasseranfall weitgehend unterbunden.</p>
	<p>Deponiegase</p> <p>Aus dem Gutachten ergibt sich, dass für die potentiellen Nutzer an der Oberfläche ein erhöhter Benzol- und Deponiegasgehalt der Bodenluft besteht. Eine Überschreitung der zulässigen Konzentrationen in der Atemluft in einem Gebäude oder an der Oberfläche ist zu befürchten. Niemand arbeitet gerne auf einer Müllhalde, aus der Giftstoffe entweichen – selbst ein Müllentsorgungsunternehmen nicht. Die Giftstoffe sammeln sich zunächst im Körper an, sofern sie nicht ausgeleitet werden und werden von ihm so gut es geht, abgeschottet, abgelagert. Nach einiger Zeit erhöht sich nach und nach der Krankenstand. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Problem auch für das benachbarte Gebäude Talwiesen Nr. 3 ergibt, dessen Nutzung vermeintlich aufgegeben ist. Die Wohnräume dieses Gebäudes werden jedoch offenkundig bewohnt.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Bei den Untersuchungen im Jahre 2010 und 2011 wurde für die Altablagerung Talwiesen tatsächlich ein mäßiges Deponiegas-Potential erfasst. Zum einen wurde innerhalb der Auffüllung organisches Material, das zu einer Gasbildung führen kann, in geringfügiger Höhe bestimmt und zum anderen wurden erhöhte Gehalte an Methan und Kohlendioxid innerhalb der Auffüllung festgestellt. Die Altablagerung wurde deshalb der Deponiegasphase VI zugeordnet, in der zwar noch erhöhte Gas-Gehalte vorkommen können, die Gasbildung aber insgesamt als zurückgehend eingestuft wird.</p> <p>Wie bereits erwähnt, kann sich diese Situation inzwischen weiter entspannt haben, aber es kann auch sein, dass weitere „Nester“ organischen Materials in der Auffüllung inzwischen zu einer erneuten Gasbildung führen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine aktuelle Aufnahme der Situation anzuraten.</p> <p>Davon abgesehen sind aber diesbezüglich bereits Gasschutzmaßnahmen im Bebauungsplan vorgesehen. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen ist auf die vorgesehene Planung und Bebauung im Rahmen der Ausführungsplanung durch individuelle Maßnahmen anzupassen. Die Maßnahmen können z.B. Oberflächenabdichtungen, Bauchschutzfolien kombiniert mit passiven oder aktiven Gasabsaugmaßnahmen umfassen.</p>

		Diese Gasschutzmaßnahmen können einen ausreichenden Schutz der Nutzer vor Gasimmissionen bieten.
	<p>Sanierung Wir fordern die Sanierung der Deponie! Der brennbare Müll ließe sich in einer Müllverbrennungsanlage, z.B. in Böblingen verheizen. Das kontaminierte Erdreich wäre zu reinigen. Das, was anständig recycelbar ist, sollte selbstverständlich wiederverwertet werden - also ohne Beimischen zu Beton, Asphalt oder in ähnlicher Verschlimmbesserung. Inzwischen gibt es technische Möglichkeiten, Müll automatisiert zu trennen und dem Stoffkreislauf rückzuführen. Danach könnten die Senke mit Erdaushub aufgefüllt werden. Darauf ließen sich von der Altlast befreit die gewünschten Lager, Besucherparkplätze für Wanderer einrichten. Die Altlast zu sanieren mag jetzt teuer erscheinen. Für die Zukunft sind die Kosten in der Summe kaum kalkulierbar. Es bliebe ständig unangenehme Kosmetik. Die technischen Möglichkeiten, Altlasten zu sanieren, sind heute besser als vor 18 Jahren. Der Stadt Bad Liebenzell bietet sich hier eine sehr gute Gelegenheit, sich ihrer wohl größten Altlast zu entledigen. Finanzielle Förderung finden Sie hier:</p> <p>https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb87/altlasten/ Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 Thorsten Buchberger 0721 926-7991 thorsten.buchberger@rpk.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme: Für eine generelle Sanierung der Altablagerung besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Die Fläche wurde im Rahmen des Untersuchungs- und Bewertungsprozesses anhand der Vorgaben der LUBW bewertet (siehe Auszug aus der Datenbank BAK des LRA). Im August 2011 wurde die Auffüllung im Hinblick auf den Wirkungspfad „Gefahren durch Deponiegas“ auf Beweinsniveau 3 bewertet. Die Fläche wurde mit B = belassen und Entsorgungsrelevanz eingestuft. Erläuternd wurde hinzugefügt, dass bei Bau- und Aushubmaßnahmen Gasschutzmaßnahmen gemäß Heft 21 der LUBW vorzunehmen sind. Das Schutzgut Grundwasser wurde im November 2005 bewertet. Das Landratsamt kommt auch hier zum Schluss, dass die Auffüllung nach B eingestuft werden kann (Gefahrenlage hinnehmbar). Dies ist nachvollziehbar, da, wie bereits erwähnt, kein besonders erhöhtes Schadstoffpotential innerhalb der Auffüllung angetroffen wurde. Wenn eine Sanierung aus Vorsorgegründen vorgenommen werden soll, ist zu erwähnen, dass eine Sanierung der Deponie auf verschiedene Art erfolgen könnte. Üblich wäre z.B. der Einbau einer kombinierten Oberflächenabdichtung aus mineralischer und Foliendichtung. Damit würde das Eindringen von Niederschlagswasser und das unkontrollierte Entweichen von Deponiegas unterbunden. Der LNV spricht allerdings von einer vollständigen Auskoffierung der Altablagerung und Wiederverfüllung mit unbelastetem Boden. Eine Trennung der einzelnen Müllkomponenten ist allerdings unrealistisch. Brennbare Bestandteile von der inzwischen verrotteten, überwiegend schluffigen Matrix der Ablagerungen herauszutrennen ist nicht praktikabel. Dies mag bei ausgesprochenen Siedlungsabfalldeponien mit einem hohen Anteil an Hausmüll möglich sein, bei der vorliegenden Altablagerung mit der heterogenen Mischung aus Bodenaushub, Bauschutt und Gewerbeabfall und dem von vornherein eher geringen Anteil an brennbarem Material, erscheint dies unrealistisch.</p>

		<p>Insofern käme eine Auskofferung der Auffüllung und Entsorgung des Materials über eine entsprechende Deponie zum Tragen. Allein die Entsorgung des Aushubmaterials wäre mit hohen Kosten verbunden. Außerdem ist davon auszugehen, dass in diesem Fall eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg ausgeschlossen ist, da hierfür kein Handlungsbedarf besteht.</p>
	<p>Tartanplatz Beim maroden Tartanplatz, der momentan als Parkplatz genutzt wird, wäre zu prüfen, ob der Belag mit Quecksilber belastet ist. - Wenn ja, sollte er umgehend fachgerecht entsorgt werden – das davon betroffene Erdreich dekontaminiert werden. https://www.ag.ch/umwelt-aargau/pdf/UAG_1_27.pdf</p> <p>Tennisplatz Für Hartplätze und Tennisplätze wurden in der Vergangenheit vielfach Schlacken verwendet. Wie belastet ist er mit Schwermetallen oder anderen problematischen Stoffen? Es fehlen Angaben zu einem Entsorgungskonzept. Die vorhandenen Kunststoffrasenbahnen sind brüchig und zeigen vermutlich durch Rangierarbeiten oder schweres Gerät – bereits an vielen Stellen große Risse und Löcher auf. Sie sind u.a. potentielle Quellen für große Mengen Mikroplastik.</p>	<p>Kenntnisnahme: Eine Überprüfung der Materialien, die auf den Sportanlagen verbaut sind, wäre angebracht, denn das Material älterer Tartanbahnen oder Tennenplätze kann schadstoffbelastete Industrieschlacken oder Aschen enthalten. Bei Umnutzung des Geländes ist eine Erkundung / Untersuchung der baulichen Anlagen vermutlich sowieso vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Konzept zur Umnutzung / Entsorgung der Plätze erstellt wird.</p>
	<p>Bisherige und künftige Entwässerung des Niederschlagswassers und häuslichen Abwassers Inwieweit die beiden Schachtbauwerke im Grün des angrenzenden FFH-Gebietes der derzeitigen Entwässerung dienen, ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, welche Flächen über Schächte entwässert werden, wo sich entsprechende Einlaufschächte befinden. Und es ist unklar, ob die eventuellen Schachtausläufe in die Nagold oder in die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage der Stadt Bad Liebenzell führen.</p> <p>Wir haben Sorge, dass aufgrund der verrottenden Tennisplatzbeläge und der Verschmutzung der Flächen durch Arbeitsvorgänge mit schweren LKWs, Radladern, großen Mengen Dixikilos (Fäkalien-/Chemiegemische, Reinigungsvorgänge), sowie großen Schüttmulden mit diversem Abfall (Asbest) das Niederschlagswasser hoch kontaminiert wird. Etliche Fahrzeuge und Schüttmulden stehen auf unbefestigtem Gelände ohne Auffangvorrichtungen für Schmutzwasser. Wassergefährdende</p>	<p>Kenntnisnahme: Schachtbauwerke: siehe Planunterlagen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.12.2019. Angeschlossene Flächen: siehe Planunterlagen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.12.2019. Entsprechend den Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.12.2019 wird das das Schmutzwasser und das in der Schmutzfangzelle gesammelte Wasser zur Kläranlagen gepumpt.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen neuen Nutzung als Recycling-Hof mit Abfallbehandlung muss die Anlage den Vorgaben der AwSV (Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe) genügen. Darin werden entsprechende Abdichtungsmaßnahmen für Bodenbeläge und Auffangvorrichtungen von Niederschlagswasser und Abwässern geregelt. Auch werden darin Regelungen für Anlagen in Überschwemmungsgebieten beschrieben. Wir</p>

	<p>Stoffe z.B. aus Benzintanks und Hydraulikteilen können jederzeit austreten. Bei winterlichem Wetter ist damit zu rechnen, dass abfließendes Schmelzwasser streusalzbelastet ist. Zusätzlich gelangt Mikroplastik vom Abrieb der Räder fortlaufend ins Gewässer.</p>	<p>gehen davon aus, dass seitens der Behörden ein entsprechender Entwässerungsplan auf der Basis der AwSV gefordert wird.</p>
	<p>Laut der FFH Vorprüfung der Werkgruppe Grün vom Dezember 2020 wurde im September 2019 bereits eine FFH Vorprüfung „zur Einleitung von Regen- und Hofwasser der Erschließungsfläche“ erstellt. Diese Vorprüfung fehlt jedoch in den ausgelegten Unterlagen. Das Ergebnis ist nicht bekannt.</p> <p>In Anbetracht der Größe der Entwässerungsfläche und der wahrscheinlich höher liegenden kommunalen Kläranlage nehmen wir an, dass die Schächte in die Nagold entwässern.</p> <p>Wir halten es nicht für plausibel, dass diese Schachtbauwerke eine ausreichende Reinigungsleistung erzielen, um für die Nagold einen wirksamen Gewässerschutz zu bewerkstelligen. Im Havarie- und Starkregenfall steigt das Risiko für große Umweltschäden. Im Portfolio der Firma Häberle befindet sich ausdrücklich der Umgang und die Vorbehandlung von Gefahrenstoffen, bspw. Asbest und der Handel mit Heizöl.</p> <p>Wir befürchten, dass die Nagold schon jetzt erheblich belastet wird: Lkw stehen statt auf versiegelten Flächen mit anschließender Abwasserreinigung auf unversiegelten Flächen. Das hier verschmutzte Wasser wird eventuell direkt durch die Schachtbauwerke in die Nagold geleitet.</p> <p>Dazu besteht die nicht geringe Wahrscheinlichkeit, dass kontaminiertes Sickerwasser der Deponie über die grundwasserführenden Schichten in die Nagold gelangt.</p> <p>Vermutlich kommen noch das Straßenoberflächenwasser der Talwiesenstraße und der B463 über Straßenablaufschächte hinzu.</p> <p>Die jetzige Nutzung und erst recht das geplante Baugebiet lassen aufgrund der Lagerungen und Vorbehandlungen von Abfällen und Gefahrstoffen eines großen Entsorgungsbetriebes im Brandfall große Mengen hochgiftig kontaminierten Löschwassers erwarten. Dieses Problem behandeln die ausgelegten Unterlagen nicht.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt: Die wasserrechtliche Erlaubnis, Lfd.Nr.: 50/19 zur Einleitung des Dach- und Hofflächenwassers in die Nagold vom 06.12.2019 liegt vor.</p> <p>Entwässerungskonzeption siehe Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.12.2019.</p> <p>Gem. Planunterlagen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.12.2019 wird das Straßenoberflächenwasser der Talwiesenstraße über Straßenabläufe der Nagold zugeführt. Bzgl. der Entwässerung der B463 liegen keine Informationen vor.</p>
	<p>Aus den ausgelegten Unterlagen lassen sich keine Angaben zu der nun geplanten Entwässerung dieser Flächen und für häusliches Abwasser ableiten. Ölabscheider wie in Ziffer 5 der örtlichen Bauvorschriften angedacht („ggf.“) werden diese</p>	<p>Kenntnisnahme: Entwässerungskonzeption und Planunterlagen siehe Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.12.2019.</p>

	<p>Probleme nicht lösen. Wir halten die Entwässerung jedoch für ein zentrales Problem. Es reicht nicht aus, diese Planung auf das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern wie in Ziffer 5 der örtlichen Bauvorschriften festgehalten.</p>	
	<p>Die Verschlechterungsverbote nach der FFH-Richtlinie und der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) der EU für wasserabhängige Lebensräume können unseres Erachtens bei der Realisierung des Vorhabens nicht eingehalten werden. Wir halten es für plausibel, dass schon jetzt die alte Deponie und oberflächlich die von der Firma Häberle genutzten Flächen zur Verschlechterung der Nagold und ihrer Uferbereiche beitragen.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt: Die wasserrechtliche Erlaubnis, Lfd.Nr.: 50/19 zur Einleitung des Dach- und Hofflächenwassers in die Nagold vom 06.12.2019 liegt vor.</p>
	<p>Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Eine Herausnahme dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet, wie sie beim Landratsamt Calw beantragt ist, befreit nicht von den Geboten, das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet und die benachbarten formell geschützten Biotop vor Beeinträchtigungen zu schützen. Landschaftsschutzgebiete erfüllen eine Pufferfunktion zu den FFH- und Naturschutzgebieten und werden durch legale Belastungen oder Ausnahmen oder Befreiungen nicht überflüssig. An der Nagold kommt eine gewisse Schutzfunktion für das Gewässer hinzu. Das geplante Baugebiet sieht keinen Schutz für die Nagold vor Verunreinigungen durch abfließendes verschmutztes Wasser vor. In diesem Zusammenhang könnten selbst die am Ufer der Nagold parkenden Autos, besonders jedoch die Lkws der Firma Häberle ein unzulässiges Risiko für die Nagold bedeuten. 1 Tropfen Öl kann 1000 Liter Wasser verunreinigen.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt: Der Antrag der Stadt Bad Liebenzell auf Herausnahme von Flächen aus dem LSG wurde mit Schreiben vom 16.01.2023 gestellt.</p>
	<p>Regionalplan Nordschwarzwald Der Regionalplan sieht in der unmittelbaren Umgebung das Ziel zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines internationalen Wildtierkorridors vor. Er stellt eine Verbundachse zwischen den Nord-Südlich verlaufenden Wäldern westlich der Nagold und der Ost-West-Achse Richtung des Monbachtals dar. Ein Entsorgungsbetrieb mit den damit verbundenen Emissionen und Risiken läuft dieser Planung zuwider. Exakt auf diesem Abschnitt der Nagold sieht der Landschaftsrahmenplan als Teilplan des Regionalplanes einen naturnahen und biotopgeschützten Flussabschnitt der Nagold für Ziele der Vielfalt, der Wahrnehmung und des Erlebnisses vor.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt: Der Regionalverband Nordschwarzwald wurde ordnungsgemäß an diesem Verfahren beteiligt und hat keine weiteren Anregungen vorgebracht. Im Übrigen liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.</p>

	Im Regionalplan ist das geplante Baugebiet als regionaler Grünzug und hochwassergefährdeter Bereich verbindlich gemäß § 8 Landesplanungsgesetz ausgewiesen. Eine gewerbliche Entwicklung ist hier nicht vorgesehen.	
Das	<p>Mangelnde FFH Vorprüfung Wenn der Bebauungsplan in der Nähe eines FFH-Gebietes aufgestellt worden soll, dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) bestehen. Dies ist mithilfe von Gutachten und einer FFH-Vorprüfung konkret nachzuweisen. Das Gutachten der Werkgruppe Grün, Bad Liebenzell, legt nicht dar, ob Oberflächenwasser oder Sickerwasser der Altlastenfläche in das FFH-Gebiet der Nagold gelangt, welche Beschaffenheit dieses hat und welche Auswirkungen dies auf die betreffenden Schutzgüter hat. Der Verweis auf ein (nicht ausgelegtes) FFH-Gutachten aus dem Jahre 2019 ohne weitere Erörterung genügt nicht. Licht- und Lärmemissionen der Planung sind nicht berücksichtigt. Dem Fazit, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Baugebiet auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Würm-Nagold-Pforte“ in Bezug auf die Nagold zu erwarten sind, kann nicht gefolgt werden. Der Geltungsbereich der Würm Nagold Pforte erstreckt sich auch auf einem etwa parallel zum Nagoldtal verlaufenden Band in ca. 200 bis 300 m Entfernung westlich der B 463 im Wald. Eventuelle Lärm- oder Geruchemissionen, sowie Auswirkungen durch die Gefahrstoffe, mit denen der Betrieb der Entsorgungsfirma, deren Betrieb sich auch auf die Nachtstunden erstrecken wird, sind nicht untersucht.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt: Für den Bebauungsplan „Talwiesen“ - 2. Änderung, 1. Ergänzung liegt das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg für das FFH-Gebiet Nr. DE 7118-341 „Würm-Nagold-Pforte“ vor.</p>
	<p>aktuelle FFH-Gebietspflege Bei unserer Begehung fiel uns reichlich invasiver Japanischer Staudenknöterich im FFH-Gebiet und am geschützten Biotop an der B463 auf. Bald, wenn die Stängel des Staudenknöterichs neu ausgetrieben sind, sollen sie sich gut aus dem Boden herausziehen lassen – am einfachsten mit maschineller Unterstützung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Diverse Gutachten zum Artenschutz Die Bemühungen zu einem Ringelnatternachweis sind angesichts des Wertes dieser Art als zu dürftig beschrieben. Im Buch „Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs“ ist im betreffenden Quadrant ein Ringelnatter-Vorkommen eingetragen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen: Die weitere Abarbeitung der Hinweise erfolgt i.R.d. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).</p>

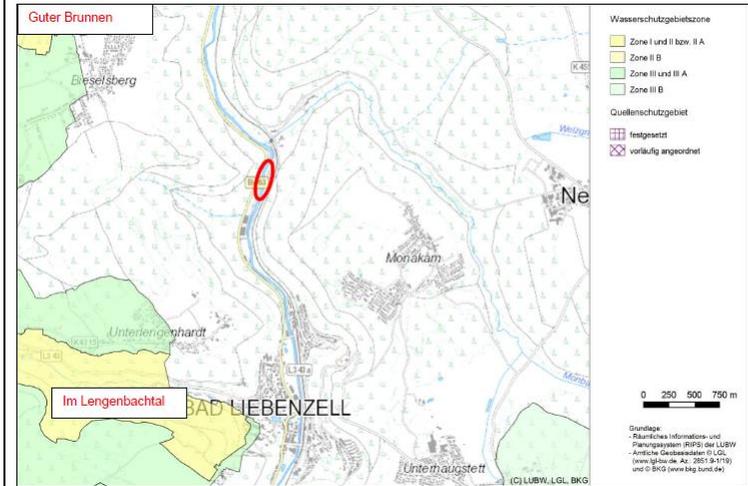
	<p>Der Bereich westlich der B 463 an der anderen Straßenseite wurde nicht begangen. Definitive Aussagen zu den Habitataeignungen streng geschützter Tierarten sind nicht getroffen, obwohl z.B. viele Fledermäuse in diesem eigentlich als unattraktiv beschriebenen Umfeld im ungünstigen Fledermausjahr 2021 dokumentiert wurden. Dementsprechend sind keine adäquaten Kompensationsmaßnahmen formuliert. Die Potenzialabschätzung Artenschutz vom Dezember 2020 widerspricht dem zwar, ist älter und entsprechend hinfällig.</p> <p>Wegen der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet und der Lage am Rande zwischen Au- und Bergwald ist der gesamte Bereich Talwiesen Teil des Habitats von mindestens 8 der dort nachgewiesenen Fledermausarten.</p> <p>Die Pufferfunktion zum FFH-Gebiet ist nach NatSchG §33 Abs.1 zu erfüllen und wird bereits jetzt nicht eingehalten.</p> <p>Im Tierökologischen Gutachten vom Dezember 2022 ist bereits vermerkt, dass 8 Fledermausarten viel sind. Ein Gewerbegebiet dort, also ein noch stärkerer Eingriff in die Natur als die widerrechtliche jetzt bedeutet eine zusätzliche Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen. Alle 8 Arten sind gefährdet, 2 davon – das Große Mausohr und die Nordfledermaus sogar stark!</p> <p>Ein reduziertes Nahrungsangebot kann in einem ohnehin für Fledermäuse schwierigen Jahr eine Population entscheidend schwächen.</p> <p>Auf Lärm, Licht, chemische Einträge in Wasser, Boden und Luft, die sich auf die betroffene Flora und Fauna, sowie den Naturhaushalt beziehen, wird nicht eingegangen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf fast ganzer Länge zwischen geschützten Biotopen: der Nagoldaue östlich und einem Waldschutzgebiet und einer geschützten Hecke westlich davon.</p> <p>Das bedeutet: Emissionen, die von dieser Fläche ausgehen, treffen unmittelbar sensible Bereiche der Natur. Es fehlen Aussagen zu den hierzu nötigen Untersuchungen.</p>	
	<p>Flächensparende Planung zu Teil C Begründung 1.)</p> <p>Wenn die Firma Heizöl Häberle tatsächlich dringend weitere Lagerflächen benötigt, so stellt sich die große Frage: Warum hat sie nicht schon längst auf dem bestehenden Gelände am Bahnhof damit begonnen, Hochregale wie sie beispielsweise beim Baumarkt Kömpf in Calw zu finden sind? Geld für eine</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt:</p> <p>Im innerörtlichen Bereich von Bad Liebenzell besteht Expansionsdruck von alteingesessenen Gewerbebetrieben, wie der Firma Häberle, die dringend Lagerflächen benötigen. Im direkten Umfeld des Firmenstandortes ist das Angebot an freien Flächen begrenzt. Um den perspektivisch zunehmenden Leistungsumfang, insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft zu</p>

	<p>Betriebserweiterung auf neuer Fläche hat die Firma Heizöl Häberle offenbar – warum also nicht für Hochregale? Baurechtlich dürften hier die zuständigen Behörden mindestens so flexibel sein wie im aktuellen Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Welche Zuschüsse gibt es im Zusammenhang mit einer Verlagerung der Firma Häberle in die Talwiesen?</p> <p>Falls das Problem bei der Genehmigung durch die Stadt Bad Liebenzell liegt, so stellte sich die Frage, weshalb die erlaubte Bauhöhe nicht erhöht wird, um dem Platzmangel entgegenzukommen. Für eine verringerte Lärmbelastung der Anwohner gibt es gute Möglichkeiten des Schallschutzes. Wir sehen den Optimierungsbedarf für die Firma Heizöl Häberle und die Stadt Bad Liebenzell, die vorhandenen Gewerbeflächen effizienter zu nutzen. Die Flächen der Talwiesen könnten nach der dringend nötigen Sanierung der Natur zurückgegeben werden. Dadurch würde der sanfte Tourismus im Monbachtal in Verbindung mit der Nagold eine Aufwertung erfahren. Oder die Fläche kann für diversen Sport wie in der Vergangenheit genutzt werden. Die eingeleitete Teilverlagerung von Heizöl Häberle 2016 wurde wegen der wasserrechtlich problematischen Situation nicht voll erteilt. Da lohnt es sich noch mehr, die eigenen Flächen optimaler zu nutzen.</p> <p>Es ist verständlich, dass die Stadt Bad Liebenzell das derzeitige Häberle-Areal am östlichen Ortseingang gerne anderweitig nutzen möchte. Dafür wird der nördliche Ortseingang, der touristisch wegen der Zufahrt zum Monbachtal ebenfalls wichtig ist, abgewertet. Das Argument, dass die Firma Häberle an diesem Standort bereits vertreten sei, ist nicht stichhaltig. Zudem soll nur ein Teil des Betriebes umgezogen werden. Das städtebauliche Problem lässt sich für Bad Liebenzell auf diese Art schon wieder nicht lösen. Die derzeitigen Nutzungen und die Lagerhalle in den Talwiesen dürften wahrscheinlich nicht legal sein. Stellplätze für Touristen des Monbachtals waren bei unserer Besichtigung nur wenige vorhanden. Die Firma Häberle hat mittlerweile nahezu alle Flächen mit diversen Lagernutzungen belegt. Auf den nördlichen Stellplätzen stehen hohe Schüttgutbehälter. Eine größere Fläche wirkt wie die Lagerfläche eines Landschaftsgärtners. Diese anderweitig genutzten Flächen werden vom geplanten Baugebiet nicht erfasst. Auch diese Nutzungen dürften kaum rechtmäßig sein.</p>	<p>gewährleisten, sind neue bzw. zusätzliche Betriebseinrichtungen erforderlich, die am jetzigen Standort nicht nachhaltig gesichert und betrieben werden können. Vermehrt auftretende Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft, sowie wiederkehrende Kontrollen der Immissionsschutzbehörde, aufgrund der örtlich ausgereizten Lagerkapazitäten, erfordern zur langfristigen Lösung des Problems eine Verlagerung des Betriebes aus dem Innenstadtbereich. Im Bereich der Talwiesen zwischen der L 463 und der Nagold bietet das dort bestehende Sondergebiet für Sport- und Lagerflächen noch ausreichendes Umnutzung- und Entwicklungspotenzial zur Ansiedlung gewerblicher Nutzungen. Da die Firma Häberle bereits in Teilen auf diesem Gelände vertreten ist, jedoch die benötigten Betriebsstrukturen nicht in Gänze ausnutzen kann, ist die 2. Änderung; 1. Ergänzung des Bebauungsplans „Talwiesen erforderlich. Planungsrechtlich hat die Stadt bereits 2016 die Voraussetzungen zur Teilverlagerung der Fa. Häberle, mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes, eingeleitet. Auf Grundlage des Bebauungsplans konnte der immissionsschutzrechtliche Antrag der Firma Häberle nicht genehmigt werden, da die geplanten Schüttboxen aufgrund des Wasserrechts überdacht werden müssen und somit als bauliche Anlage gelten. Diese sind derzeit außerhalb des Baufeldes nicht zulässig, dies soll im Rahmen der Änderung angepasst werden.</p>
--	---	--

	<p>Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1). Die Notwendigkeit sehen wir hier angesichts der einfach realisierbaren Möglichkeit, die vorhandene Betriebsfläche z.B. durch Hochregale effizienter zu nutzen, nicht. 'Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen' (Satz 4). Wir halten diese konservative Planung angesichts der knappen und nicht vermehrbaren Resource Boden in keiner Weise für vertretbar.</p>	
	<p>Waldabstand und Abstand zur B 463 Von der Verlagerung der Firma Häberle verspricht man sich größere Lagerflächen. In Anbetracht der jetzigen, offenbar rechtswidrigen Lagerungen der Firma auf dem geplanten Baugebiet und aufgrund der Annahmen im immissionsschutzrechtlichen Gutachten ist bereits jetzt absehbar, dass es zu Verstößen gegen die vorgeschriebenen Abstandsflächen kommen wird. Laut Planteil müssen für Gebäude und Lagerflächen Abstandsflächen von 30 m zum Wald, also zum FFH-Gebiet und 20 m zur Fahrbahn der B 463 eingehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „reduzierte“ Abstandsfläche zur B 463 rechtmäßig zustande kommen kann und es ist nicht festgelegt, was in diesem reduzierten Abstand möglich sein soll. Die Sinnhaftigkeit der Teilbetriebsverlagerung erschließt sich auch hier nicht.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt: Prinzipiell sind die Mindestabstände zum Wald beziehungsweise zur B 463 einzuhalten. Lediglich für Gebäude ohne Aufenthaltsfunktion in (überdachte Schüttboxen) darf das Anbauverbot an die Bundesstraße unterschritten werden.</p>
	<p>Unzulässige Beleuchtung im FFH-Gebiet und im förmlich geschützten Biotop Nagoldtal, sowie nahe des Waldbiotops „Buchenwald O Rattenkönig“ und nahe des international bedeutenden Wildtierkorridors im westlichen Waldgebiet. NatSchR §33 Abs.1 besagt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig... Ausnahmen stehen in §34 Abs.3-5 §34 Abs.1 sagt: „Abweichend von Absatz 2 (was in §33 beschrieben ist) darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Das sehen wir mit der derzeitigen Beleuchtung nicht gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme: s.u.</p>

	<p>Alle vorhandenen Straßenlaternen stehen auf dem Gelände des FFH-Gebiets, dementsprechend sind auch die Stromkabel dort verlegt. Für eine verbesserte Trittsicherheit braucht es einer Beleuchtung bestenfalls für die Fußgänger zu den Öffnungszeiten des Polarions bei Eis- und Schneeglätte. Aber eine Straßenbeleuchtung ist auch in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, sondern Komfort.</p>	
	<p>Parallel westlich des geplanten Baugebietes in ca. 20 m bis 30 m erstreckt sich wie ein breites Band die Fläche des Waldbiotops „Buchenwald O Rattenkönig“ (laut Beschreibung eine seltene naturnahe Waldgesellschaft). In 230 m bis 370 m Entfernung verläuft der Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung „Mittlerer Wald / Bad Wildbad - Monbachtal /Neuhausen (Schwarzwald-Randplatten)“.</p> <p>Solche Korridore sollen der Vernetzung der Tierpopulationen entlang von fragmentierten Ökosystemen dienen. Sie sind für große wildlebende Tiere wie Wildkatzen, Rehe, und Hasen, aber auch für kleine wie Fledermäuse wichtig, die sich für einen funktionierenden Genaustausch (Inzestvermeidung bei seltenen Tierarten) ungezwungen im Raum bewegen können müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Das ganze Jahr über haben Nachtfalter und andere Insektenarten ihre aktive Phase. Licht, insbesondere weißes Licht zieht sie an, entzieht ihnen Lebenskraft.</p> <p>Der circadiane (tages- und jahreszeitliche) Rhythmus der Pflanzen wird gestört. Ihre Blüh- und Fruchtzeiten verändern sich. Die Tiere, die Ihren Lebensrhythmus auf sie abgestimmt haben, finden zur passenden Jahreszeit beispielsweise nicht mehr die passende Nahrung, z.B. Pollen, Nektar. Pflanzen sind die Grundlage des tierischen Lebens und somit der bedeutendste Teil der Ökosysteme. Den circadianen Rhythmus vieler Insektenarten und Vögel stören sie außerdem. Manche Vögel brüten dann zu früh, wodurch ihre Jungenaufzucht einem höheren Risiko ausgesetzt ist. Insofern ist diese Beleuchtung eine erhebliche Störung dieses Bereichs des FFH-Gebiets Nagoldtal.</p> <p>Insekten und Vögel gehen leider immer noch drastisch zurück. Im Schnitt verzeichnet Deutschland in den letzten Jahren einen Rückgang von 1 Million Brutvögeln weniger im Jahr. Zunehmende Zersiedlung samt Lichtverschmutzung ist ein Grund dafür.</p>	<p>Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen</p>

	<p>Bei unserer Begehung am 30.3.2023 schaltete sich das WEISSE LED-Licht kurz nach Beginn der Dämmerung ein – bei geschlossenem Polaron!</p> <p>Maximal vertretbar halten wir gerade noch eine nächtliche Beleuchtung der Strecke zwischen dem Polaron und dessen Besucherparkplätzen – beleuchtet mit Natriumdampf-Niederdruckleuchten statt mit LEDs. Sie leuchten dunkelgelb und sind teils energiesparender als LED-Leuchten.</p> <p>Es könnte problemlos verlangt werden, die Straßenlaternen dort ganz aus dem FFH-Gebiet und dessen Nähe zu entfernen.</p>	
	<p>Geplante Beleuchtung</p> <p>zu Ergänzung 6 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)</p> <p>Von den 3 genannten Leuchtquellen sind nur die Natriumdampflampen insekten-, pflanzen- und fledermausfreundlich, da die LED in der Regel Weißlicht abstrahlen. Das Warmgelb der Natriumdampflampen stellt einen für sie relativ unbedeutenden Frequenzbereich dar.</p> <p>Von den beiden Natriumdampflampen ist nur die Niederdruck-Natriumdampflampe umweltschonend. Ihr Energieverbrauch ist niedriger als der vieler LED-Leuchten. Im Falle des Zustandekommens des Bebauungsplanes wäre die Auswahl entsprechend einzuschränken.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen</p>
	<p>Quellschutzgebiet</p> <p>Der südliche Teil des Plangebiets liegt im Quellschutzgebiet. In den Unterlagen fehlen Aussagen hierzu. Auch eine entsprechende unerlässliche hydrogeologische Untersuchung fehlt.</p> <p>Welche Quellen werden hiervon gespeist?</p> <p>Besteht eine Verbindung von dort zu den Liebenzeller Mineralquellen?</p> <p>Welche Risiken der Kontamination und Eintrübung durch das Bauvorhaben und durch die Altlast bestehen gegenüber den betreffenden Quellen?</p> <p>Können die zusätzlichen Kontaminations-Risiken durch den Entsorgungsbetrieb Häberle durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden?</p> <p>Wohin fließt das Wasser des Plangebiets und der Straße Talwiesen momentan ab?</p> <p>Wo wird es gereinigt?</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Es werden in diesem Bereich keine Quellen gespeist und es besteht auch keine Verbindung zur Bad Liebenzeller Mineralquellen. Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag ist die Straßenentwässerung über die Schmutzwasserkanalisation zu leiten.</p> <p>Gemäß der LUBW bestehen im betrachteten Gebiet bislang die beiden nachfolgend abgebildeten Grundwasserschutzgebiete.</p>



Das ist zum einen westlich von Bad Liebenzell das Schutzgebiet „Im Lengenbachtal“, WSG-Nr-235.245, Zone I und II bzw. IIA, festgesetzt am 20.03.2015 sowie nordwestlich von Bad Liebenzell das Schutzgebiet „Guter Brunnen Unterreichenbach“, WSG-Nr-235.204, Zone I und II bzw. IIA, festgesetzt am 13.08.2007.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eines dieser beiden Schutzgebiete durch die Anlage betroffen sein wird, da der Standort in der Nagold-Talau liegt und in einem Havariefall dort zunächst die quartären Talauersedimente und die Nagold selbst betroffen wären. Erst bei einer nachhaltigen andauernden Leckage dürften Schadstoffe bis in den darunter liegenden Buntsandstein versickern, aus dem sich die beiden Grundwasserentnahmefrünnen speisen, wobei der Standort allerdings nicht im Einzugsbereich der beiden Brünnen liegt (vgl. obige Abbildung Schutzzonen der Wasserschutzgebiete).

Die Mineralquellen von Bad Liebenzell befinden sich südlich des Stadtgebiets von Bad Liebenzell, ca. 3 km entfernt vom Standort. Die Brünnen speisen sich aus dem Mittleren und Unteren Buntsandstein bzw. sogar noch tiefer aus dem Grundgebirge. Die Brünnen liegen damit weit ab vom betreffenden Bebauungsgelände, einige Stockwerke tiefer und liegen nicht im Abstrom des Standorts. Eine Beeinflussung der Brünnen durch das Gelände ist somit äußerst unwahrscheinlich.

	<p>Brandfall und Havarien</p> <p>Da die Firma Häberle mit Brennstoffen und anderen Gefahrenstoffen wie Asbest und Chemikalien für aufstellbare Toiletten umgeht, kann es im Brandfall zu größeren Komplikationen als üblich kommen.</p> <p>Die Feuerwehr benötigt unter Umständen rasch große Mengen an Löschwasser.</p> <p>Wie gelangt dieses dorthin? Wird es gegebenenfalls der Nagold entnommen? Wie gesichert ist die Lage in einem Sommer mit langer, trocken-heißer Periode und niedrigem Flusspegel?</p> <p>Angenommen es ist windig und die Flammen und Funken fliegen in den nahen, dann trockenen Wald, weil die Feuerwehr nicht schnell genug mit Wasser löschen kann...</p> <p>Welche Maßnahmen werden getroffen, um ein solches worst-case-Szenario auszuschließen?</p> <p>Es sind keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen ersichtlich. Die Ölabscheide-Einrichtungen reichen hierfür nicht aus. Bei Bränden ist oft sehr viel Löschwasser nötig. Dieses wird im Brandfall sofort mit giftigen Stoffen vermischt und muss aufgefangen werden. Das Leben in der Nagold und in der Enz flussabwärts könnten in Kürze einen riesigen Schaden erleiden, wenn ein paar Kubikmeter kontaminierten Löschwassers übers Betriebsgelände hinaus in die Nagold gespült werden.</p> <p>Wie kann sichergestellt werden, dass dieses Löschwasser aufgefangen und anschließend gereinigt würde?</p> <p>Den rechtzeitigen Verschluss der Straßeneinläufe und Hofschächte auf die Feuerwehr zu delegieren, birgt immer noch das Risiko, dass nicht alle Schächte berücksichtigt wurden bzw. nicht rechtzeitig gehandelt werden konnte. Die Planung setzt sich mit diesen Risiken nicht auseinander.</p> <p>Nachdem es sich um große Betriebsflächen handelt, die unmittelbar von für kontaminierte Stoffe sensiblen Biotopen umgeben sind, halten wir hierfür eine detaillierte Untersuchung der wasser- und naturschutzrechtlichen Aspekte für zwingend erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet.</p>
	<p>Lecks</p> <p>Mit auftretenden Lecks und kleinen Havarien ist stets zu rechnen. Wie wird sichergestellt, dass z.B. mit einem Regenguss nichts im nahen FFH-Gebiet landet?</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Eine entsprechende Regelung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p>

	Es ist anzunehmen, dass ein Teil des Wassers oberflächlich abläuft.	
	<p>Fazit</p> <p>Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlicher Mängel muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Wir sehen den Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell durch die aufgelisteten Mängel nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.</p> <p>Wir bitten auch im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Ein hübscher Grund, unserer Nagoldaue ihre verdiente Aufmerksamkeit zu schenken. Bei unserer Begehung neulich zeigten sich lieblich violett-weiß blühende Rabatte des Gefingerten Lerchensporn (Corydalis solida) Schauen Sie sich diese einmal aus der Nähe an. Es ist eine Freude, was er da für uns in unserer Nagoldaue hingezaubert hat :-)</p> <p>Wir hoffen, Sie, liebe Stadträtinnen und Stadträte der in dieser Sache bestmöglichen Lösung für die Kurstadt Bad Liebenzell näher gebracht zu haben.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen der Öffentlichkeit:

ÖFFENTLICHKEIT	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen	Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 16.05.2023

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten